

Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet bis ca. 350 m östlich der Haidkrugchaussee und bis ca. 200 m südlich der Straße Am Sportplatz in Reinbek-Neuschönningstedt



Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 26.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| 1 Grundlagen der Planaufstellung | 4 |
| 1.1 Planungsanlass | 4 |
| 1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes | 5 |
| 1.3 Grundlage des Verfahrens | 5 |
| 1.4 Rechtsgrundlagen | 6 |
| 2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse | 6 |
| 2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) | 6 |
| 2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998) | 6 |
| 2.3 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III | 7 |
| 2.4 NATURA 2000-Gebiete | 7 |
| 2.5 Flächennutzungsplan | 7 |
| 2.6 Landschaftsplan | 8 |
| 2.7 Bestehende Bebauungspläne | 8 |
| 2.8 Stadtleitbild Reinbek | 8 |
| 3 Bestandssituation | 9 |
| 3.1 Städtebauliche Situation | 9 |
| 3.2 Verkehrliche Erschließung | 9 |
| 3.3 Eigentumsverhältnisse | 10 |
| 3.4 Ver- und Entsorgung | 10 |
| 3.5 Immissions- und Emissionsschutz | 10 |
| 4 Planung | 10 |
| 4.1 Ziele und Zweck der Planung | 10 |
| 4.2 Städtebauliches Konzept | 11 |
| 4.3 Flächenbilanz | 11 |
| 5 Künftige Darstellung des Flächennutzungsplanes | 11 |
| 5.1 Art der baulichen Nutzung | 11 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Umweltbericht | 11 |
| 6.1 | Einleitung | 11 |
| 6.2 | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 16 |
| 6.2.1 | Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit | 16 |
| 6.2.2 | Schutzgut Fläche | 17 |
| 6.2.3 | Schutzgut Boden | 18 |
| 6.2.4 | Schutzgut Wasser | 18 |
| 6.2.5 | Schutzgut Klima | 19 |
| 6.2.6 | Schutzgut Luft | 19 |
| 6.2.7 | Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Belange | 20 |
| 6.2.8 | Schutzgut Landschaft | 21 |
| 6.2.9 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 21 |
| 6.2.10 | Wechselwirkungen | 22 |
| 6.2.11 | Kumulierende Wirkungen | 22 |
| 6.3 | Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle | 22 |
| 6.4 | Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen | 23 |
| 6.5 | Zusätzliche Angaben | 24 |
| 6.5.1 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 24 |
| 6.5.2 | Literatur- und Quellenverzeichnis | 25 |
| 7 | Maßnahmen zur Bodenordnung | 26 |
| 8 | Kosten/Finanzwirksamkeit | 26 |
| 9 | Beschluss | 26 |

Anlagen

- 1_ Sportstättenentwicklungsplan für die Stadt Reinbek, 2016, erstellt von dieraumplaner gmbh/Berlin.
- 2_ Standortalternativenprüfung, 2023, erstellt von Stadt Reinbek, Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung.
- 3_ Städtebauliches Konzept, 2023, erstellt von pS+ Planung von Sportstätten/Osnabrück und Freiraumplanung Becker Nelson Landschaftsarchitekten/Norderstedt.

Bearbeitung

**Stadt Reinbek
Der Bürgermeister**

**Fachbereich Stadtentwicklung
Planung und Bauordnung**

Tel. 040/727 50-0

www.reinbek.de

Umweltbericht

Landschaftsplanung JACOB I FICHTNER

Ochsenzoller Straße 142a
22848 Norderstedt

Tel. 040/52 19 75-0

www.lp-jacob-fichtner.de
info@lp-jacob-fichtner.d

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Reinbek beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer bedarfsgerechten Sportanlage im derzeitigen Außenbereich für das nördliche Stadtgebiet im Gebiet Neuschönningstedt/Ohe zu schaffen. Der Standort wurde mittels einer Alternativenprüfung (Anlage 2) auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse ermittelt (Sportstättenentwicklungsplan 2016, Anlage 1). Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Reinbek stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Fläche dar. Für die Ausweisung von Flächen für Sport und Spielanlage nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB an diesem Standort ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 104 „Sportanlage Haidkrugchaussee/Am Sportplatz“ und die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.08.2019 beschlossen.

Grundlage für den Aufstellungsbeschluss ist die Informationsvorlage Nr. 2017/60/073 sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2018, wonach die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer bedarfsgerechten Sportanlage für den Norden Reinbeks zu schaffen sind. Über das Vorhaben hat die Stadt die Landesplanungsbehörde ab dem Jahr 2013 informiert. Die erste Planungsanzeige hat die Stadt in 2014 an die Landesplanungsbehörde gestellt.

Der ca. 7,1 ha große Geltungsbereich der FNP Änderung befindet sich im Außenbereich östlich angrenzend an die Siedlungsachse und teilweise innerhalb eines regionalen Grünzuges gemäß des noch gültigen Regionalplans 1998, Teilbereich I. Die Landesplanung hat daher eine umfangreiche Bedarfsanalyse und Standortbegründung gefordert, die die Stadt als Sportstättenbedarfsplanung (2016) und als Standortalternativenprüfung eingereicht hat (schriftlich 2023).

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches im Außenbereich und zudem in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (gemäß Regionalplan 1998). In einem Vorranggebiet hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Um eine Neuordnung der Bodennutzung im Gebiet zwischen Neuschönningstedt und Ohe unter Berücksichtigung der immer knapper werdenden Flächen im nördlichen Stadtgebiet und der Aussage des Regionalplans auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu sichern, wurde mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage eines Gutachtens zur Konzentrationsflächensuche Sand/Kies eine Konzentrationsfläche für Kiesabbau westlich des Stadtteils Ohe südlich der Straße Am Sportplatz ausgewiesen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 2004).

Auf den vorangegangenen Entscheidungen aufbauend ist die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes folgerichtig und für die parallele Erarbeitung des Bebauungsplanes erforderlich.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der FNP Änderung befindet sich im nördlichen Gebiet der Stadt Reinbek im Stadtteil Neuschönningstedt an der östlichen Ortsrandlage in Richtung des Stadtteils Ohe.

Der ca. 7,1 ha große Geltungsbereich der FNP Änderung wird begrenzt durch:

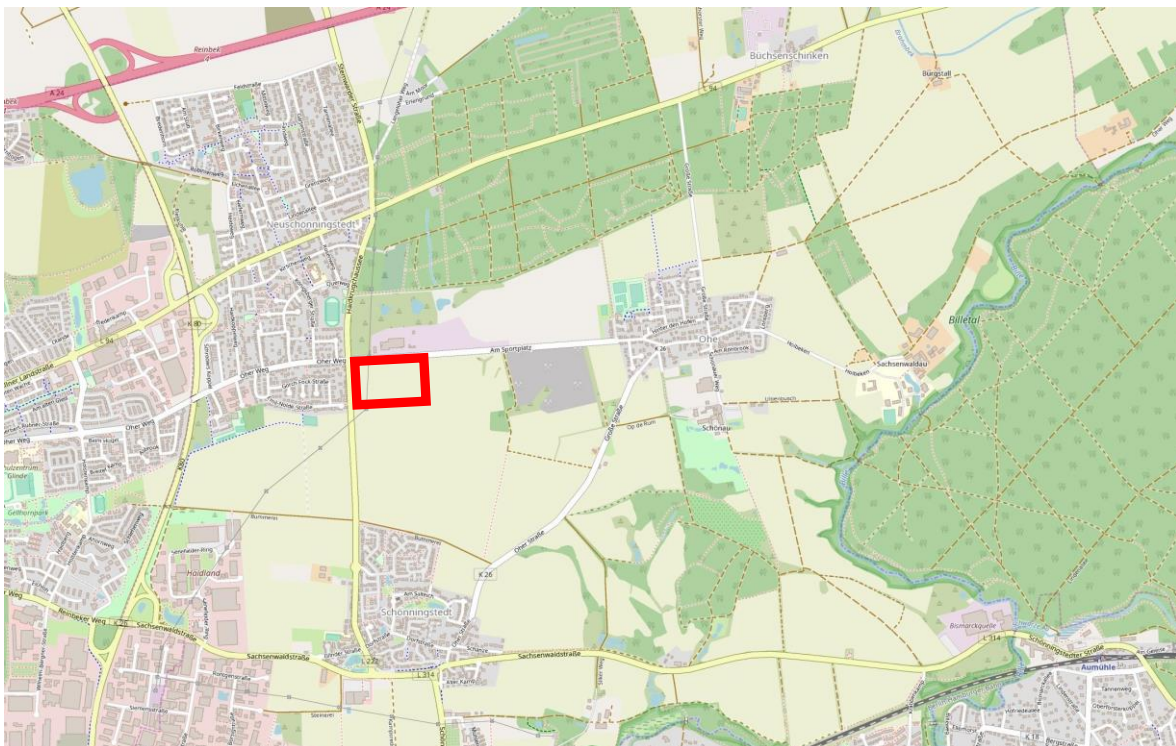
Im Norden: die Straße Am Sportplatz

Im Osten: mit ca. 350 m Abstand östlich der Haidkrugchaussee

Im Süden: mit ca. 200 m Abstand südlich der Straße Am Sportplatz

Im Westen: durch die Haidkrugchaussee.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.



1.3 Grundlage des Verfahrens

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren mit allen nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritten, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, die in Form des Umweltberichtes Teil der Begründung ist (Abschnitt 6).

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVObI. S. 1422).

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)

Die Stadt Reinbek wird im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2021 als Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Glinde und Wentorf bei Hamburg im Ordnungsraum der Stadt Hamburg dargestellt. Die zentralen Orte der zentralen und mittelzentralen Ebene sind laut Landesentwicklungsplan regionale Wirtschafts- und Arbeitszentren. Durch die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen soll diese Funktion gestärkt werden.

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Die Stadt Reinbek liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes für den Planungsraum 1 - Schleswig-Holstein Süd - von 1998. Der Regionalplan stellt die Stadt als Stadtrandkern 1. Ordnung mit Funktion eines Mittelzentrums dar. Reinbek zählt zum Verdichtungsraum Hamburg und liegt auf der Siedlungsachse Hamburg - Schwarzenbek. Das Plangebiet liegt randlich auf der sog. Siedlungsachse, aber größtenteils außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets der Stadt Reinbek.

2.3 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III

Nach dem Landschaftsrahmenplan von 2020 befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Wasserschutzgebiets und Trinkwassergewinnungsgebiets Glinde (Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i. V. m. § 4 LWG) und am südlichen Rand des Waldgebietes Oher Tannen.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind demnach und ca. 3 km in östlicher Richtung das FFH-Schutzgebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet an der Bille.

2.4 NATURA 2000-Gebiete

Der Änderungsbereich liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet und grenzt an keines an. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das:

- EU-Vogelschutzgebiet DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ mit den Ausläufern des Flusslaufes der Bille, ca. 3 km östlich des Plangeltungsbereiches,
- FFH-Gebiet DE-2427-391 „Bille“, ca. 3 km östlich des Plangeltungsbereiches und
- FFH-Gebiet DE-2428-393 „Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au“, ca. 3,5 km nordöstlich des Plangeltungsbereiches und die
- Gebiete ca. 2 km in nordöstlicher Richtung mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems östlich der Oher Tannen.

Die Zielsetzung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes - die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Sportanlage Haidkrugchaussee/Am Sportplatz“ im Parallelverfahren - ist für den Erhaltungszustand der oben genannten Schutzgebiete nicht relevant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete und des EU-Vogelschutzgebietes sowie der Arten durch die geplanten Veränderungen der Habitatausstattung im Plangeltungsbereich ist nicht ableitbar. Denkbare Fernwirkungen treten aufgrund der Distanzen von ca. 3 km nicht in Erscheinung. Auch die genannten Flächen zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems östlich der Oher Tannen sind von der Planung nicht betroffen.

2.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Reinbek stellt die Fläche des Plangebietes – wie auch die östlich, südlich und nördlich angrenzenden Flächen - als landwirtschaftliche Flächen dar. Nördlich angrenzend ist eine Abgrabungsfläche ausgewiesen.

Westlich angrenzend sind im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen (W) festgesetzt. Diese Darstellungen entsprechen dem heutigen Bestand.

Aufgrund des Planungszieles, in dem Änderungsbereich Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auszuweisen und aufgrund der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Reinbek von 1998 stellt für den westlichen Teil des Änderungsbereichs Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingärten dar; für den östlichen Teil Landwirtschaftsflächen.

2.7 Bestehende Bebauungspläne

Außenbereich

Der Änderungsbereich liegt östlich angrenzend an der Siedlungsachse und außerhalb des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne. Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Im Außenbereich ist ein (sonstiges) Vorhaben nur im Einzelfall zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für das konkrete Vorhaben „Sportanlage“ ist zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Bebauungspläne im angrenzenden Innenbereich

Westlich der Haidkrugchaussee und nördlich angrenzend befindet sich die Siedlung Neuschönningstedt-Süd, die überwiegend durch I-geschossige Wohnbebauung geprägt ist, die seit den 1960er Jahren entwickelt wurde. Der Bestand des Wohngebietes ist durch Bebauungspläne gesichert.

2.8 Stadtleitbild Reinbek

Das Stadtleitbild der Stadt Reinbek aus dem Jahr 2006 (aktualisiert 2009 und 2015) stellt dar wohin sich die Stadt in den kommenden Jahren entwickeln soll und kann. Das Leitbild gibt einen Zielkorridor vor für kommunalpolitische Entscheidungen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität Reinbeks, der zugleich als Gestaltungs- und Handlungsauftrag zu verstehen ist. Reinbek stellt qualitatives Wachstum als Leitidee in das Zentrum der Stadtentwicklung.

Die Siedlungsstruktur mit durch Grünachsen gegliederten Stadtteilen ist ein Merkmal der Stadt. Reinbeks Charme, Eigenart und Stadtstruktur besteht in einer Stadtteilstruktur mit viel Freiraum und das soll auch so bleiben. Dieser Grundsatz beinhaltet auch klare Vorgaben für die künftige Flächenentwicklung:

- Die Innenentwicklung hat Priorität vor Neuausweisungen.
- Die Freiräume im Osten Reinbeks sind zu erhalten, die Grünzüge am Rande und zwischen den Stadtteilen sind als Erholungs- und Freizeitbereiche zu gestalten, um attraktive Siedlungsränder auszubilden.
- Neuausweisungen sind mittelfristig zu beschränken auf die im derzeit gültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ausgewiesenen und dargestellten Entwicklungsflächen.

Alle öffentlichen Institutionen wie auch Sportanlagen müssen mit dem Personennahverkehr mit vertretbarem Zeitaufwand erreichbar sein.

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Änderungsbereiches

Das Landschaftsbild (Ortsbild) des Änderungsbereiches in Siedlungsrandlage wird durch die weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen und die randlichen Knicks bestimmt (vergl. Umweltbericht Abschnitt 6.2.8 Schutzgut Landschaft).

Am westlichen Rand entlang der Haidkrugchaussee besteht im südlichen Teil eine ca. 20m breite Ausgleichsfläche mit Feldgehölzen.

Außerhalb des Änderungsbereiches

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist im Westen durch ein älteres Wohngebiet geprägt. Planungsrechtlich handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet mit überwiegend 1-geschossiger Bebauung.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich an der Straße Am Sportplatz und östlich der Haidkrugchaussee ein Wald, der sich auf einer älteren Altablagerung entwickelt hat. Östlich daran angrenzend befindet sich das Kalksandsteinwerk, das den Rohstoffabbau (Sand/Kies) auf östlich und südöstlich gelegenen Flächen durchgeführt hat. Aktuell wird auf einer Fläche westlich der Ortslage Ohe abgebaut. Das Kieswerk verursacht LKW-Verkehr auf der Straße Am Sportplatz und der Haidkrugchaussee.

Östlich des Änderungsbereiches grenzen landwirtschaftliche Flächen mit Ackerbau und dann städtische Ausgleichsflächen an, die überwiegend einen Bestand an Feldgehölzen aufweisen.

Im Süden schließen sich ebenfalls Ackerbauflächen an, die sich bis zum Stadtteil Schönningstedt erstrecken.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV – Motorisierter Individualverkehr

Der Änderungsbereich wird durch die Straße Am Sportplatz erschlossen, die die Stadtteile Neuschönningstedt und Ohe verbindet. Die Straßenkreuzung Haidkrugchaussee / Am Sportplatz / Oher Weg befindet in nordwestlicher Richtung direkt angrenzend an das Plangebiet. Besonders die Haidkrugchaussee ist vom Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Richtung geprägt. In nördlicher Richtung ist die Haidkrugchaussee angebunden an die

Autobahnzubringer zur A 1 und A 24. Nach Süden besteht über die Königstraße und die Landesstraße 26 (Schönningstedt) eine Anbindung an die Kreisstraße 80 und zur Stadtmitte Reinbek sowie zum Bezirk Hamburg-Bergedorf.

Fuß- und Radwege

An der Straße Am Sportplatz verläuft an der südlichen Seite ein älterer Fuß- und Radweg.

ÖPNV – Öffentlicher Personennahverkehr

An der Straße Am Sportplatz bestehen beidseitig etwa auf Höhe des Kalksandsteinwerkes Bushaltestellen. Hierüber ist der Änderungsbereich auch an den Bahnhof Reinbek angebunden.

Ruhender Verkehr

Öffentliche Stellplätze sind entlang des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist im Eigentum der Stadt Reinbek.

3.4 Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich liegt an der Erschließung über die Straße Am Sportplatz. Die Anbindung an die Stromversorgung (e-Werk Sachsenwald), Versorgung mit Frischwasser (Wasser Hamburg GmbH), Entsorgung von Abwasser (Zweckverband Stormarn) sowie Abfallbeseitigung (durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH, AWSH) besteht. Detaillierte Ausführungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplans.

3.5 Immissions- und Emissionsschutz

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 erfolgen umweltrelevante Untersuchungen zur Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Belastungen wie die Verkehrstechnische Untersuchung, Lärmgutachten, Licht-, Staub- und Geruchsgutachten, Gutachten zum Elektromagnetismus, Bodengutachten und Baugrundbeurteilung, Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz (nach A-RW 1 Erlass) und Grünordnerischer Fachbeitrag einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung (vgl. Umweltbericht Abschnitt 6.2.1).

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 im Parallelverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

Errichtung einer bedarfsgerechten Sportanlage im derzeitigen Außenbereich für das nördliche Stadtgebiet im Gebiet Neuschönningstedt/Ohe zu schaffen (vergl. auch Abschnitt 1.1 Planungsanlass).

4.2 Städtebauliches Konzept

Den Bauleitplanverfahren liegt ein Städtebauliches Konzept im Maßstab 1:250 mit Stand vom 28.03.2023 zugrunde (vgl. Anlage 3). Das mit den örtlichen Vereinen, insbesondere mit dem FC-Voran Ohe abgestimmte Konzept sieht den Bau einer Dreifeldhalle und eines Funktionsgebäudes (einschließlich Vereinsheim), zwei Großspielfelder einschließlich Kunststoffrasenspielfeld und weitere Sportanlagen für Beachvolley, Tennis und weitere Sportarten sowie Grün- und Freiflächen und eine Stellplatzanlage und Wegeflächen vor.

Die Konzeptstudie wird im weiteren Verfahren detailliert erläutert und stellt die wesentliche (Berechnungs-) Grundlage für die fachgutachterliche Bearbeitung dar.

4.3 Flächenbilanz

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 7,1 ha. Davon entfallen etwa 6,8 ha auf Sonderbauflächen und ca. 0,3 ha auf die bestehenden Ausgleichsflächen. Es werden baulich nicht genutzte Flächen erstmalig in Anspruch genommen (vgl. Abschnitt 6 Umweltbericht).

5. Künftige Darstellung des Flächennutzungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Bau- und Sportflächen des Plangebietes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und eine öffentliche Grünfläche mit der Umgrenzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

Für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Reinbek wird entsprechend § 2 a Absatz 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung ist zu prüfen, welche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB durch die Planung zu erwarten sind (Umweltprüfung).

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des FNP

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Sportanlage auf bisher hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden.

Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über den Standort sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Reinbek im Südosten des Ortsteils *Neuschönningstedt* und wird im Norden von der Straße *Am Sportplatz* und im Westen von der *Haidkrugchaussee* (L222) begrenzt. Das Plangebiet umfasst zu einem großen Teil Intensivackerflächen, die sich nach Süden und Osten weiter fortsetzen. Eine westliche Teilfläche wird von bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen eingenommen. Die Topografie weist ein sehr geringes, gleichmäßiges Gefälle in nordwestliche Richtung auf.

Nördlich der Straße *Am Sportplatz* befinden sich ein Kalksandsteinwerk und Waldflächen. Westlich der L222 schließen Wohngebiete an. Das Plangebiet selbst dient weitgehend als landwirtschaftliche Nutzfläche, die im Norden und Westen von randlichen Knicks und Feldhecken eingfasst wird. Die Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Reinbek.

Der gesamte Änderungsbereich wird im geltenden FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage ausgewiesen werden.

Im nachfolgend erstellten Bebauungsplan Nr. 104 werden die Nutzungen weiter differenziert.

Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 7,1 ha. Davon entfallen etwa 6,8 ha auf Sonderbauflächen und ca. 0,3 ha auf die bestehenden Ausgleichsflächen. Es werden baulich nicht genutzte Flächen erstmalig in Anspruch genommen. Zusätzliche Flächenbedarfe entstehen für planexterne Ausgleichsmaßnahmen im B-Plan Verfahren.

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

| Schutzgut | Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen | ...und deren Berücksichtigung |
|-----------|---|---|
| Mensch | <p><u>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG</u> Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p> <p><u>§ 50 BImSchG</u> räumliche Trennung von Bereichen mit emissionsträchtigen Nutzungen und</p> | <p>Bereitstellung von Sportflächen</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Überprüfung der Lärm- und Lichtauswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete</p> |

| Schutzgut | Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen | ...und deren Berücksichtigung |
|------------------|---|--|
| | Bereichen mit immissionsempfindlichen Nutzungen | Berücksichtigung von Emissionen des Kalksandsteinwerks (Staub, Geruch) Berücksichtigung von Emissionen der 110kV-Freileitung (Elektromagnetismus) |
| Fläche | <u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. | Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans |
| Boden | <u>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (...). <u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. <u>§ 1 BBodSchG</u> nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen | Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans |
| Wasser | <u>§ 1 WHG</u> Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben. <u>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (...). | Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz auf der Ebene des Bebauungsplans Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz auf der Ebene des Bebauungsplans |
| Klima | <u>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete | Festsetzung von klimawirksamen Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans |

| Schutzgut | Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen | ...und deren Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|--|
| | <p>oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...).</p> <p><u>§ 1 Abs. 5 BauGB</u> Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> | <p>Festsetzung von klimawirksamen Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans</p> |
| Luft | siehe Schutzgut Mensch | |
| Tiere und Pflanzen | <p><u>§1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</u> Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (...).</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> | <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: weitgehende Erhaltung und nachhaltige Sicherung des randlichen Knickbestandes und der bestehenden Ausgleichsflächen faunistische Kartierungen artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: weitgehende Erhaltung und nachhaltige Sicherung des randlichen Knickbestandes und der bestehenden Ausgleichsflächen faunistische Kartierungen artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Berücksichtigung des Waldabstandes</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Prüfung</p> |
| Landschaft und Ortsbild | <p><u>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</u> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 BNatSchG</u></p> | <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: weitgehende Sicherung des randlichen Knickbestandes Eingrünungsmaßnahmen nach Süden und Osten</p> |

| Schutzgut | Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen | ...und deren Berücksichtigung |
|---------------------------------------|--|--|
| | Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. | Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <u>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB</u> Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes | Berücksichtigung der Objekte aus der Archäologischen Landesaufnahme auf der Ebene des Bebauungsplans |

Fachgutachten und umweltrelevante Stellungnahmen

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sollen folgende umweltrelevante Untersuchungen durchgeführt werden:

Untersuchungen

- Verkehrstechnische Untersuchung
- Lärmgutachten
- Lichtgutachten
- Staubgutachten
- Geruchsgutachten
- Gutachten zum Elektromagnetismus
- Bodengutachten/ Baugrundbeurteilung
- Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz (A-RW 1 Erlass)
- Grünordnerischer Fachbeitrag einschl. artenschutzrechtlicher Prüfung

Umweltrelevante Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Stadt Glinde – Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt (Schreiben vom 26.06.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Mensch
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 28.06.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Boden

- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung – Untere Forstbehörde (Schreiben vom 03.07.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 13.07.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- BUND für Umwelt und Naturschutz e.V., Ortsgruppe Reinbek/Wentorf (Schreiben vom 17.07.2023) mit Hinweisen zu den Schutzgütern Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere & Pflanzen und Landschaftsbild
- Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Hochspannungsnetz im Auftrag von SHNG 110 kV-Fremdplanung (Schreiben vom 18.07.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Mensch
- AG 29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH (Schreiben vom 20.07.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft und zum Umweltbericht allgemein
- Kreis Stormarn - FD 43 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 03.08.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Wasser
- Kreis Stormarn - FD 52 Planung und Verkehr (Schreiben vom 03.08.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Mensch und zum Umweltbericht allgemein
- Kreis Stormarn – FD 55 Naturschutz (Schreiben vom 03.08.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern abgegeben:

- Schutzgut Mensch: Hinweise zum Umgang mit der Radwegeverbindung im Norden, zur Anbindung mit dem Fahrrad und der Gestaltung der Verkehrssituation, Anmerkungen zum Thema Lärm und Geruch
- Schutzgüter Fläche und Tiere und Pflanzen: Frage nach Standortalternativen und geeigneten Ausgleichsflächen
- Schutzgüter Boden und Wasser: Anmerkung zu Staunässe durch Verdichtung und Bedarf eines Bodengutachtens

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Wohn- und Erholungsfunktion

Angesichts der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der überwiegenden Flächen bestehen im Plangebiet selbst keine schutzbedürftigen Nutzungen, d.h. Flächen mit Wohnfunktion. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich westlich der *Haidkrugchaussee* Wohnbauflächen, d.h. schutzbedürftige Nutzungen.

Für die Erholungsfunktion sind im Änderungsbereich keine Flächen vorhanden. Von örtlicher Bedeutung ist der nördlich angrenzende Fuß-/ Radweg entlang der Straße *Am Sportplatz*.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Hinblick auf die angrenzenden Gebiete mit Wohnfunktionen ergeben sich Auswirkungen durch Lärm (Verkehrslärm und Sportlärm) und Licht (Beleuchtung Sportanlagen). Anhand einer lärmtechnischen Untersuchung und eines Lichtgutachtens werden die Ausmaße dieser Auswirkungen auf die benachbarten Wohnbauflächen auf B-Plan Ebene untersucht.

Belästigungen durch Geruchs- und Staubimmissionen des nördlich angrenzenden Kalksandsteinwerks auf die Sportplatznutzungen werden ebenfalls mittels entsprechender Gutachten im nachfolgenden B-Plan Verfahren ermittelt.

Die vorhandene 110 kV Freileitung überspannt zukünftig die Sport- und Freizeitflächen. Die Auswirkungen sind Gegenstand eines Gutachtens auf B-Plan Ebene.

Mit der Bereitstellung von Sport- und Freizeitflächen wird die Erholungsfunktion gestärkt. Die straßenbegleitende Fußwegverbindung im Norden bleibt erhalten und wird im Geltungsbereich durch eine Fuß-/ Radwegverbindung ergänzt.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Wohnfunktion:

Erforderliche Lärm-/ Lichtschutzmaßnahmen, Maßnahmen gegen Geruch und Staub sowie die Einhaltung notwendiger Abstände zur Freileitung sind Gegenstand der Regelungen auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene.

Erholungsfunktion:

Abgesehen von der Sicherung der Fuß-/Radwegnutzung werden keine Maßnahmen erforderlich.

6.2.2 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die Flächen werden bislang nicht baulich genutzt. Sie liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Ein ca. 31 m breiter Streifen im Westen ist als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen aus früheren B-Plan-Verfahren festgesetzt. Zugleich gilt hier die Anbauverbotszone entlang der Landesstraße (*Haidkrugchaussee*).

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Infolge der Planung kommt es zu einer erstmaligen Inanspruchnahme von Flächen zugunsten einer Bebauung und damit zu einem Flächenverbrauch. Es sind hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Ein weiterer Flächenverbrauch ist mit der Bereitstellung planexterner Ausgleichsflächen verbunden.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Entsprechende Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen.

6.2.3 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Nach den vorliegenden Bodenkenntnissen handelt es sich bei den Flächen im Plangeltungsbereich um regionaltypische, von Natur aus nicht bedeutsame oder empfindliche Böden (Geschiebedecksande und Sandersande). Besondere Ausprägungen der Bodenfunktionen sind nicht abzuleiten.

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Nach Auswertung einschlägiger Unterlagen besteht im Plangebiet kein Kampfmittelverdacht.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die geänderten FNP-Darstellungen ergeben sich gegenüber dem Bestand erstmalige Überbauungen und Versiegelungen durch Sport-/ Verkehrsflächen und Gebäude, wodurch Verluste und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen werden.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu formulieren (Minimierung der Versiegelungsrate, Dachbegrünungen planexterne Kompensationsmaßnahmen). Absehbar sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar.

6.2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer.

Nach den allgemeinen Kenntnissen ist von Grundwasserflurabständen > 2 m auszugehen. Im Rahmen von Bodenuntersuchungen werden für die nachfolgende Planungsebene detailliertere Aussagen zum Grundwasser und Versickerungspotenzial ermittelt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Glinde Zone III.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Versiegelungsbedingt kommt es durch größere Abflussspenden zu Folgen für den Wasserhaushalt, da diese der Grundwasserneubildung entzogen werden.

Das Risiko qualitativer Gefährdungen des Wasserhaushaltes infolge von nutzungsspezifischen Belastungen des Oberflächenabflusses bzw. dessen Versickerung ist angesichts der geplanten Nutzungen als gering einzustufen.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser soll möglichst lange vor Ort verbleiben. Auf der Ebene des Bebauungsplans sind differenzierte Festsetzungen zum Umgang mit dem Oberflächenabfluss (Versickerung, Retention, Verdunstung etc.) zu treffen. Es ist zu erwarten, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

6.2.5 Schutzgut Klima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Die klimaökologische Situation des Plangebiets ist durch die Siedlungsrandlage, die landwirtschaftliche Nutzung und die nördlich angrenzenden ausgedehnten Industrieflächen bestimmt. Eine besondere klimaökologische Bedeutung haben die Ackerflächen im Änderungsbereich nicht.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Flächennutzung von Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Sportanlage führt zu einer Verschlechterung der klimaökologischen Bedingungen mit zukünftig höheren Temperaturen, größeren Wärmeabstrahlungen, geringerer Luftfeuchte etc. Angesichts der bestehenden Grünstrukturen (Wald im Norden, Ausgleichsfläche als Grünzug im Westen, randliche Knicks und Feldhecken) beschränken sich die klimaökologischen Veränderungen auf das Gebiet selbst und wirken nicht in angrenzende Siedlungsgebiete.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzbeständen, zu klimawirksamen Neuanpflanzungen, zur Dachbegrünung etc. zu treffen.

6.2.6 Schutzgut Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Belastungen der Luft lassen sich zum einen aus dem Straßenverkehr von der *Haidkrugchaussee* und *Am Sportplatz* ableiten.

Zum anderen haben die Geruchs- und Staubemissionen aus dem angrenzenden Kalksandsteinwerk eine Relevanz.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auf den Straßen *Am Sportplatz* und *Haidkrugchaussee* wird es infolge der neuen Sportanlage zu Mehrverkehren kommen. Diese sind Gegenstand einer verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan. Aus dem Ergebnis der Verkehrsprognose sind Luftbelastungen infolge der Mehrverkehre in Relation zur Gesamtbelastung einzustufen.

Die Wirkungen der Geruchs-/ Staubbelastungen des Kalksandsteinwerks auf die Sportflächen sind ebenfalls zu ermitteln (siehe auch Schutzgut Mensch).

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation sind Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene (Gehölzpflanzungen, Dachbegrünung etc.).

6.2.7 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und der artenschutzrechtlichen Belange

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Biotoptypen

Die Flächen des Änderungsbereiches werden mit Ausnahme der Verkehrsflächen des Verkehrsknotenpunktes *Haidkrugchaussee/ Am Sportplatz* und der mit Feldgehölzen und ruderalen Grasfluren bewachsenen Ausgleichsfläche von einer Ackerfläche samt Ackerrandstreifen eingenommen, die nach Norden und Westen von randlichen Knicks und Feldhecken begrenzt wird. Die landwirtschaftlichen Flächen haben nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Hingegen zählen der Feldhecken-/ Knickbestand und die Feldgehölze zu den Elementen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und sind zudem mit Ausnahme der Feldgehölze gesetzlich geschützt. Eine flächenscharfe Biotoptypenkartierung liegt bereits vor.

Angesichts der vorhandenen Nutzungen ist die biologische Vielfalt jedoch nur mäßig ausgeprägt.

Es bestehen im Plangebiet und im Umfeld keine Schutzgebiete gemäß BNatSchG.

Fauna / Artenschutz

Als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen sind für das Plangebiet Brutvögel, Fledermäuse und Haselmäuse zu erwarten. Entsprechende faunistische Kartierungen bzw. Potenzialabschätzungen werden im Rahmen des Bebauungsplans durchgeführt.

Angesichts der ausgedehnten Ackernutzung ist die Vielfalt im Änderungsbereich auch aus faunistischer Sicht insgesamt nur mittelmäßig.

Wald

Die nördlich der Straße *Am Sportplatz* gelegene bestockte Fläche ist als Wald im Sinne des LWaldG einzustufen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz kommt es infolge der Nutzungsänderung zu Lebensraumverlusten und -beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt. Mit den landwirtschaftlichen Flächen sind jedoch keine bedeutsamen Lebensräume betroffen. Eine Überplanung der gesetzlich geschützten Knicks/ Feldhecken oder der Ausgleichsfläche im Westen samt ihren dazugehörigen Feldgehölzen wäre schwerwiegender, ist aber nicht geplant.

Angesichts der Ausgangssituation und bei Erhalt der relevanten Habitatstrukturen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse in Bezug zu den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu erwarten, sofern als Ergebnis der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung spezifische Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Auf der nachfolgenden Planungsebene sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Knick- und Baumbeständen, zur Begrünung der Bauflächen und Gebäude sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu formulieren. Ggfs. sind weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen planextern durchzuführen.

Der erforderliche Schutzabstand zur angrenzenden Waldfläche ist zu berücksichtigen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.

6.2.8 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Das Landschaftsbild (Ortsbild) des Plangebietes in Siedlungsrandlage wird durch die weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen und die randlichen Knicks bestimmt. Von den umliegenden Straßen sind die Flächen nur von Nordwesten her von der *Haidkrugchaussee* einsehbar. Weiter südlich versperren die vorgelagerten Gehölzbestände die Sicht aufs Plangebiet. Im Norden bildet der Knickbestand eine Abschirmung zur Straße *Am Sportplatz*. Nach Süden und Osten setzt sich die typische knickgeprägte Landschaft fort. Eine in Nord-Süd-Richtung den Acker querende Freileitung durchzieht die landschaftliche Kulisse.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen rückt der Siedlungsrand weiter in die freie Landschaft. Aus dem Blickwinkel der *Haidkrugchaussee*, insbesondere von Süden kommend, ändert sich der Charakter der seit jeher als Acker wahrnehmbaren Fläche. Die geplanten Flutlichtanlagen, hohen Ballfangzäune sowie nutzungsbedingt großvolumigen Sporthallen werden die randlichen Gehölzstrukturen abschnittsweise überragen. Von Süden und Osten werden die Sportanlagen weit sichtbar sein.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Auf der Ebene des Bebauungsplans sind Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung von landschaftsprägenden, gliedernden und einbindenden Gehölzbeständen zu treffen. Insbesondere nach Süden und Osten ergeben sich hohe Anforderungen an die Gestaltung des Landschafts- und Ortsbildes. Eine Neugestaltung des Landschaftsbildes ist mittelfristig möglich.

6.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Im Umfeld der überplanten Fläche befinden sich Objekte der Archäologischen Landesaufnahme.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Flächennutzung könnte Auswirkungen auf Kulturdenkmale haben.

Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Entsprechende (Schutz-) Maßnahmen sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu treffen.

6.2.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

6.2.11 Kumulierende Wirkungen

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Bauvorhaben, von denen kumulierende Auswirkungen zu erwarten sind.

6.3 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken, schwere Unfälle und Katastrophen, nachteilige Auswirkungen durch den Klimawandel

Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans können für die Bauphase noch keine Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren (Bebauungsplan und Bauantrag), so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

Die Erschließung auch für den Baubetrieb ist über die öffentlichen Straßen gesichert.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Bewertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können noch keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung werden durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

Hinweise auf problematische Böden liegen nicht vor. Nutzungsbedingt sind keine problematischen Abfälle absehbar.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Nutzungsänderung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht. Der Betrieb des nördlich angrenzenden Kalksandsteinwerks erfolgt auf der Grundlage bestehender Genehmigungen.

Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch den Klimawandel

Auf dem bislang landwirtschaftlich genutzten Standort bestehen keine besonderen Gefahren durch den Klimawandel, zum Beispiel Gefahren durch Binnenhochwasser oder Sturmereignisse.

6.4 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da sich das Plangebiet im Außenbereich und teilweise außerhalb der regionalplanerischen Siedlungsachse befindet, wurden im Vorfeld eine umfangreiche Standortbegründung und Alternativenbetrachtung durchgeführt. Im Rahmen des 2015 erstellten Sportstättenentwicklungsplanes der Stadt Reinbek wurden die Bedarfe an Sportflächen für die ansässigen Vereine analysiert und den vorhandenen Potenzialflächen gegenübergestellt.

Der Sportstättenentwicklungsplan legt umfangreich und dezidiert dar, dass neue Sportstätten in Reinbek benötigt werden. Ebenfalls zeigte die Analyse, dass in den Stadtteilen *Ohe* und *Neuschönningstedt* weder geeignete große Flächen zur Verfügung stehen noch Erweiterungskapazitäten am vorhandenen Sportplatz im Stadtteil *Ohe* bestehen. Im Ergebnis wurde daher eine Verlegung an die Ortsgrenze zu *Neuschönningstedt* empfohlen.

Alternativenprüfungen zur Erschließung der Sportanlage, zur Verkehrsplanung des Knotenpunktes *Am Sportplatz/ Haidkrugchaussee*, zur Oberflächenentwässerung und zum Immissionsschutz (Lärm, Staub, Geruch, Licht und Elektromagnetismus) erfolgen im Rahmen des nachfolgenden B-Plan Verfahrens.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung gemäß Darstellung im geltenden FNP weiterhin bestehen bleiben. Die festgesetzten Ausgleichsflächen auf der westlichen Teilfläche wären ebenfalls gesichert. Bauliche Entwicklungen wären auf der Fläche ausgeschlossen.

Für die Entwicklung der Umwelt-Schutzgüter ergäben sich keine Unterschiede zur Bestandssituation.

6.5 Zusätzliche Angaben

Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die Prognose der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgt unter Einbeziehung der bisher vorliegenden Unterlagen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen für die vorbereitende Bauleitplanung keine Kenntnislücken vor.

Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Da erst der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist, werden Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren geprüft. Diese dienen ggf. zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung daher nicht vorgesehen.

6.5.1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Reinbek werden durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Sportanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen zu den Schutzgütern sowie der Biotoptypenkartierung wurde eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und –bewertung aller Schutzgüter vorgenommen und es wurden der vorbereitenden Planungsebene entsprechend die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Nutzungsänderung für die Schutzgüter Mensch (Lärm- und Lichtimmissionen), Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft zu erwarten. Bei den anderen Schutzgütern entsteht auf der Betrachtungsebene des Flächennutzungsplans keine Eingriffsrelevanz. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter sind auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu konkretisieren und sicherzustellen.

Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.5.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394)

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) i. d. Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308)

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) i. d. Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275, 2021 S. 123), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2013 S. 1170.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSCHG) i. d. Fassung vom 24. Februar 2010 (GVBl. 2010 S. 301 ff), zuletzt geändert am 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514)

LANDESVERORDNUNG ÜBER GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (Biotopverordnung) i. d. Fassung vom 13. Mai 2019 (GOVBl. S. 146), zuletzt geändert am 09. April 2021 (GVOBl. Schl.H. S. 507)

LANDESWALDGESETZ (LWALDG) i. d. Fassung vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. 2004, S. 461), zuletzt geändert am 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514)

MELUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04

STADT REINBEK: Flächennutzungsplan der Stadt Reinbek, 2018

STADT REINBEK: Landschaftsplan der Stadt Reinbek, 2011

STADT REINBEK: Sportstättenentwicklungsplanung in Reinbek, 2016

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) i. d. Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)

7. Maßnahmen zur Bodenordnung

Der Änderungsbereich befindet sich im Eigentum der Stadt Reinbek. Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

8. Kosten/Finanzwirksamkeit

Durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadt Kosten für die Erarbeitung des Umweltberichts.

Öffentliche (bauliche) Maßnahmen werden erst durch die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 104 begründet. Die Unterhaltungs- und Folgekosten für die Bestandsstraßen, die öffentlichen Grünstrukturen und –flächen verbleiben weiterhin bei der Stadt bzw. bei den Straßenbaulastträgern.

9. Beschluss

Die Begründung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am gebilligt.

Stadt Reinbek, den

.....

Bürgermeister
Björn Warmer